

LifeJack AG

Saarbrücken

Einladung zur Gläubigerversammlung

durch die LifeJack AG

mit Sitz in Saarbrücken

betreffend die

2,75% p.a. Anleihe 2017/2025
im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00,
ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU,

eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ oder „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ und zusammen „Schuldverschreibungen“ oder „LifeJack-Anleihe“).

Die LifeJack AG („LifeJack“, „Emittentin“ oder „Anleiheschuldnerin“) mit Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Handelsregisternummer HRB 108442 mit Sitz in Saarbrücken und Geschäftsanschrift Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken,

lädt sämtliche Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zu der

am Freitag, den 13. Dezember 2024, um 16:00 Uhr (MEZ)

in den Geschäftsräumen der
Rechtsanwaltskanzlei ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main

stattfindenden Gläubigerversammlung zum Zweck der Beschlussfassung ein. Einlass ist ab 15:30 Uhr (MEZ).

I. Vorbemerkungen

Die LifeJack schlägt eine Reihe von Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („Anleihebedingungen“) vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Folgenden im Einzelnen dargestellt und erläutert.

1. Verringerung der Hauptforderung

Die Hauptforderung der LifeJack-Anleihe im Nennwert von EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) soll um 30 %, also um EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) („Verringerungsbetrag“) auf EUR 3.500.000,00 (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend) im Wege des Erlasses gemäß § 397 BGB verringert werden, (sog. *Haircut*). Nach Vollziehung des Beschlusses zu diesem Beschlussgegenstand ist die LifeJack-Anleihe eingeteilt in 5.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 700,00 (in Worten: Euro siebenhundert).

2. Verlängerung der Laufzeit

Die Laufzeit der LifeJack-Anleihe soll um fünf Jahre verlängert werden, nämlich bis zum 9. April 2030.

3. Änderung des Zinssatzes

Die LifeJack-Anleihe soll zukünftig mit einem höheren Zinssatz ausgestattet werden. Der zuletzt auf 2,75 % p.a. festgesetzte Zinssatz soll für die verbleibende Laufzeit auf 3,00 % p.a. heraufgesetzt werden.

4. Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft

Die Anleihebedingungen der LifeJack-Anleihe sehen bisher weder eine vorzeitige Möglichkeit zum Rückerwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen noch eine vorzeitige Kündigung vor dem Ende der Laufzeit vor. Die Anleiheschuldnerin soll vor dem Ende der angepassten Laufzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen rückerwerben oder sie kündigen können. Im Fall der Kündigung soll die Kündigungsfrist 30 Tage betragen und die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sollen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zum Rückzahlungszeitpunkt zurückgezahlt werden.

5. Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Anleihebedingungen sehen bisher das Recht eines jeden Anleihegläubigers vor, in den unter § 9 Abs. 2 genannten Gründen jeweils einzeln sämtliche Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und Rückzahlung zu verlangen. Das Recht zur einzelnen Kündigung durch jeden Anleihegläubiger soll in bestimmten Fällen durch die einheitliche Kündigung von Anleihegläubigern mit einem Mindestanteil von 25 % ersetzt werden.

Außer bei Zinsen sollen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gekündigt werden können, wenn andere Forderungen innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit nicht gezahlt werden.

Die Kündigung im Fall nicht gezahlter Zinsen oder anderer Forderungen aus der Anleihe soll erst wirksam werden, wenn Anleihegläubiger für mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen die Kündigung erklären. Wie in § 5 Abs. 5 S. 2 SchVG geregelt, entfällt die Wirkung der Kündigung, wenn Anleihegläubiger dies mit Mehrheit beschließen. Bis dahin kann die Anleiheschuldnerin die Rückzahlung der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen verweigern.

6. Ausgabe von Optionsscheinen

Als Gegenleistung für die Verringerung der Hauptforderung durch Herabsetzung des Nennbetrags, für die verlängerte Laufzeit und die Neufestsetzung des Zinssatzes möchte die LifeJack auf den Namen lautende Optionsscheine ausgeben, die zum Bezug von je einer Aktie der LifeJack AG berechtigen. Je einer Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden 50 Optionsscheine ausgegeben. Das Optionsrecht soll jährlich am 31. August ausgeübt werden können. Der Optionspreis soll sich nach dem auf die einzelne Aktie entfallenden Nettoinventarwert (*Net Asset Value, NAV*) des jeweils letzten Jahresabschlusses richten.

Die Anleihebedingungen sollen betreffend der Ausgabe der Optionsscheine um eine weitere Regelung ergänzt werden.

7. Abstimmung ohne Versammlung und Anmeldeerfordernis

Die Beschlussfassung der Anleihegläubiger über Änderungen der Anleihebedingungen soll zukünftig nicht nur in einer Anleihegläubigerversammlung nach § 13 der Anleihebedingungen sondern gemäß § 5 Abs. 6 SchVG auch im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG möglich sein. Ferner soll zukünftig für Anleihegläubigerversammlungen eine Anmeldung vor der Versammlung erforderlich sein. Die Einberufungsfrist soll von einem Monat auf 14 Tage gemäß § 10 Abs. 1 SchVG verkürzt werden.

Die Anleihebedingungen sollen hierzu entsprechend ergänzt werden.

II. Beschlussgegenstände

1. Verringerung der Hauptforderung

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. c) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen.

- 1.1 Die Hauptforderung der LifeJack-Anleihe im Nennwert von EUR 5.000.000,00 wird im Wege des Erlasses gemäß § 397 BGB um EUR 1.500.000,00 auf EUR 3.500.000,00

verringert. Der Nennbetrag der einzelnen Schuldverschreibung wird von EUR 1.000,00 um EUR 300,00 auf EUR 700,00 herabgesetzt.

1.2 § 1 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Life Jack AG (nachstehend „Anleiheschuldnerin“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „Anleihe“) mit einem Gesamtnennbetrag nach Verringerung der Hauptforderung von EUR 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 700,00 (nachstehend auch „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“).“

2. Verlängerung der Laufzeit

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. b) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

2.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um fünf Jahre bis zum 09. April 2030 verlängert.

2.2 § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2030. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2030 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.“

3. Änderung des Zinssatzes

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

3.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 10. April 2024 von 2,75 % p.a. auf 3,00 % p.a. heraufgesetzt.

3.2 § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020 (einschließlich) bis zum 09. April 2024 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr

(Nominalzins) sowie ab dem 10. April 2024 (einschließlich) bis zum 09. April 2030 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,00 % pro Jahr verzinst.“

4. Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

4.1 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch ein Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von der Anleiheschuldnerin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

4.2 § 3 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„4. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.“

4.3 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während der Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.

4.4 § 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„5. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.“

5. Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 8 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. g) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„a) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen oder andere Forderungen aus dieser Anleihe innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder“

5.2 § 9 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Im Fall des § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9 Abs. 2 lit. b) oder c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Bis zu einem solchen Beschluss ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.“

6. Ausgabe von Optionsscheinen

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 5 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. e) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 1 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden mit auf den Namen lautenden Optionsscheinen („Optionsscheine“) verbunden, die zum Bezug von nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin berechtigen. Je einer Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag von EUR 700,00 erhalten die Anleihegläubiger 50 Optionsscheine, die jeweils zum Bezug von einer Aktie der Gesellschaft berechtigen. Der Optionspreis richtet sich nach dem auf die einzelne Aktie entfallenden Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) des letzten Jahresabschlusses der Anleiheschuldnerin. Das Optionsrecht kann während der Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen jährlich am 31. August oder dem nachfolgenden Geschäftstag (Bankarbeitstag) ausgeübt werden. Die Optionsscheine können von den Inhaber-Teilschuldverschreibungen abgetrennt und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen übertragen werden.“

7. Anmeldeerfordernis und Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 10 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

7.1 § 13 Abs. 2 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden müssen (Anmeldetag), durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“

- 7.2 In § 13 der Anleihebedingungen wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 eingefügt und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Der neue Absatz hat den folgenden Wortlaut:

„4. Die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Tag vor der Anleihegläubigerversammlung (Anmeldetag) zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung bis zum angegebenen Ende der Anleihegläubigerversammlung nicht übertragbar sind.“

- 7.3 § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“

- 7.4 § 14 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Anleihegläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG und § 13 dieser Anleihebedingungen oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.“

- 7.5 § 14 der Anleihebedingungen wird nach dem neuen Absatz um den weiteren folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Anleihegläubiger müssen zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung zusammen mit der Stimmabgabe ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank (Depotbestätigung) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweisen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.“

8. Zustimmung der Emittentin

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung der Anleihegläubiger.

III. Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen für die Anleihegläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Nach § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung die Anleihebedingungen ändern oder sonstige Maßnahmen nach der SchVG beschließen. Infolgedessen können die Anleihegläubiger gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SchVG Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SchVG können die Anleihegläubiger unter anderem den folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Verringerung der Hauptforderung,
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht oder dessen Beschränkung,
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger können Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5ff. SchVG fassen.

Die mit dieser Einladung einberufene Anleihegläubigerversammlung ist in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 7 in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 7 nur dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Sofern der Vorsitzende in der Anleihegläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, weist die Emittentin darauf hin, dass der Vorsitzende beabsichtigt, gemäß § 15 Abs. 3 SchVG unverzüglich eine zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Diese zweite Anleihegläubigerversammlung wäre in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 7 in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 7 beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

2. Rechtsfolgen des Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 7 in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 7 fassen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben (§ 5 Abs. 2 S. 1 SchVG).

Soweit ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde und zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt.

3. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder der Ausübung der Stimmrechte ist jeder Anleihegläubiger berechtigt. Zur Feststellung ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an Schuldverschreibungen der Anleihe zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen.

Lediglich zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung der Teilnahmeberechtigung und damit zur möglichst weitgehenden Reduzierung von Wartezeiten beim Einlass zur Gläubigerversammlung werden die Gläubiger gebeten, die nachstehend genannten Nachweise und Vollmachten der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis spätestens am 12. Dezember 2024 (24:00 Uhr, MEZ) zu übersenden:

LifeJack AG
Bahnhofstraße 28
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)3212 - 11 10 543
E-Mail: info@lifejack.de

Nach Eingang der erforderlichen Nachweise wird für den Gläubiger eine Stimmkarte beim Einlass zur Gläubigerversammlung hinterlegt.

4. Stimmrecht

An der Gläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

5. Nachweise der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung durch Besonderen Nachweis ihrer Depotbank sowie einem Sperrvermerk nachweisen, der jeweils in Textform (§ 126b BGB) beizubringen ist.

Besonderer Nachweis:

Ein Besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Sperrvermerk:

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Ausstellungstag an bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am 13. Dezember 2024 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben oder ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/>

abgerufen werden.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den **Bevollmächtigten** ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform

(§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht kann auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/>

abgerufen werden.

Gesetzliche Vertreter von Gläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, sich durch die entsprechenden Personenstandsunterlagen, Bestellsurkunden und ggf. durch Vorlage eines Handelsregistrauszugs zu legitimieren. Das kann durch Übersendung bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Sofern Gläubiger durch einen sonstigen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde).

7. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („Gegenantrag“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass diese noch vor Beginn der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden können. Rechtzeitig angekündigte Gegenanträge wird die Gesellschaft unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf ihrer Internetseite unter

<https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/>

den übrigen Anleihegläubigern zugänglich machen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Diese neuen

Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

Bei Stellen eines Gegenantrags oder eines Ergänzungsverlangens sind zwingend der besondere Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen und ein Sperrvermerk beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Gesellschaft zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermittelt werden:

LifeJack AG
Bahnhofstraße 28
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)3212 - 11 10 543
E-Mail: info@lifejack.de

8. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 4.550.000,00 und ist eingeteilt in 4.550 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stehen weder der Gesellschaft noch mit ihr verbundenen Unternehmen derzeit Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) gehalten.

9. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zur Emittentin auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/>.

Saarbrücken, den 11. November 2024

**LifeJack AG
Der Vorstand**